

## Was verändert sich in 2020 (eine Auswahl)

- **Zugfahren wird günstiger**

Die Mehrwertsteuer für Fahrkarten im Fernverkehr sinkt 2020 von 19 auf 7 Prozent. Dadurch sollen Fahrkarten für den Fernverkehr etwa 10 Prozent billiger werden.

- **Fliegen wird teurer**

Fluggäste zahlen ab 2020 voraussichtlich mehr Geld. Je nach Länge der Strecke soll die Ticketsteuer zwischen 3 und 17 Euro steigen.

Ein Entwurf des Bundesfinanzministeriums sieht vor, dass Inlandsflüge und Flüge in EU-Länder ab dem 1. April um rund 3 Euro mehr besteuert werden - mit dann 10,43 Euro pro Ticket. Für Strecken bis 6.000 Kilometer ist eine Erhöhung um mehr als 9 Euro auf 32,57 Euro geplant. Auf noch weiteren Langstrecken sollen künftig 58,63 Euro fällig werden - rund 17 Euro mehr als bisher.

Die Airlines schlagen die Luftverkehrssteuer normalerweise auf die Flugpreise auf - Flugtickets dürften also entsprechend teurer werden.

- **Beitragsbemessungsgrenzen für Rentenversicherung und Krankenversicherung**

Die Beitragsbemessungsgrenze für die allgemeine Rentenversicherung (West) liegt ab 1. Januar 2020 bei 6.900 Euro pro Monat. Die Beitragsbemessungsgrenze (Ost) steigt auf 6.450 Euro pro Monat. Außerdem ändern sich weitere Rechengrößen in der Sozialversicherung:

<b>Beitragsbemessungsgrenzen</b>		
	<b>West</b>	<b>Ost</b>
Beitragsbemessungsgrenze für die allg. Rentenversicherung	6.900 Euro/Monat	6.450 Euro/Monat
Beitragsbemessungsgrenze für die knappschaftliche Rentenversicherung	8.450 Euro/Monat	7.900 Euro/Monat
Versicherungspflichtgrenze in der GKV	62.550 Euro/Jahr (5.212,50 Euro/Monat)	
Beitragsbemessungsgrenze in der GKV	56.250 Euro/Jahr (4.687,50 Euro/Monat)	
Vorläufiges Durchschnittsentgelt für 2020 - allg. Rentenversicherung	40.551 Euro/Jahr	
Bezugsgröße in der Sozialversicherung	3.185 Euro/Monat	3.010 Euro Euro/Monat

- **Verpflegungspauschale: Geplant ist mehr Geld für Verpflegung bei Dienstreisen**

Beschäftigte, die mehr als acht Stunden dienstlich unterwegs sind, bekommen ab 2020 eine Verpflegungspauschale von 14 Euro - zwei Euro mehr als noch 2019. Für einen kompletten Tag, also 24 Stunden, muss der Arbeitgeber seinen Angestellten zukünftig 28 Euro Pauschale zahlen. Für die An- und Abreisetag bei mehrtägigen Dienstreisen gibt es 14 Euro. Das Gesetz ("Jahressteuergesetz") wurde im November 2019 vom Bundestag beschlossen, bedarf aber noch der Zustimmung des Bundesrats.

- **Mindestlohn steigt auf 9,35 Euro**



DGB/Simone M. Neumann

Laut Mindestlohngesetz wird der gesetzliche Mindestlohn alle zwei Jahre neu festgelegt. Im Juni 2018 hat die Mindestlohn-Kommission empfohlen, den gesetzlichen Mindestlohn in zwei Schritten zu erhöhen. Die Bundesregierung ist diesem Vorschlag gefolgt. Demnach steigt der gesetzliche Mindestlohn zum 1. Januar 2020 im zweiten Schritt auf 9,35 Euro.

- **Kinderzuschlag: 2020 auch für mittlere Einkommen**

Zum 1. Januar 2020 entfällt die obere Einkommensgrenze für den Kinderzuschlag. Laut Bundesfamilienministerium können Familien dann bis in mittlere Einkommensbereiche einen geminderten Kinderzuschlag beziehen. Außerdem wird Einkommen der Eltern, das über ihren eigenen Bedarf hinausgeht, nur noch zu 45 Prozent, statt aktuell 50 Prozent, auf den Kinderzuschlag angerechnet.

Der Kinderzuschlag ist ein finanzieller Zuschuss, der zusätzlich zum Kindergeld ausgezahlt wird. Der Kinderzuschlag steht Eltern zu, deren Einkommen für den eigenen Lebensunterhalt reicht, nicht aber, um den Unterhalt ihrer Kinder zu sichern. Der Zuschlag wird zusätzlich zum Kindergeld ausgezahlt.

- **Kinder von getrennt lebenden Eltern bekommen mehr Unterhalt**

Getrennt lebende Eltern müssen ihren Kindern ab dem 1. Januar 2020 mehr Unterhalt zahlen. Laut einer Verordnung des Bundesgesetzblatts steigen die Sätze in der untersten Einkommensgruppe um 15 bis 21 Euro im Monat - je nach Alter des Kindes.

Kinder bis sechs Jahren sollen demnach mindestens 369 Euro und ab 2021 mindestens 378 Euro im Monat bekommen. Kinder zwischen sechs und elf Jahren haben Anspruch auf 424 Euro. Für Kinder von 12 bis 17 Jahren müssen Eltern 497 Euro Unterhalt zahlen.

- **Freibeträge steigen, Kindergeld bleibt gleich**

Wichtig für Familien mit Kindern: Der Grundfreibetrag und der Kinderfreibetrag steigen. Das Kindergeld soll laut Koalitionsvertrag jedoch erst wieder 2021 steigen.

<b>Steuerfreibeträge</b>			
	<b>2019</b>	<b>Anhebung um</b>	<b>2020</b>
<b>Grundfreibetrag</b>	9.168 Euro	240 Euro	9.408 Euro
<b>Kinderfreibetrag</b>	7.620 Euro	192 Euro	7.812 Euro
<b>Kindergeld</b>			
1. und 2. Kind	204 Euro	0 Euro	204 Euro
3. Kind	210 Euro	0 Euro	210 Euro
4. und jedes weitere Kind	235 Euro	0 Euro	235 Euro
<b>Unterhaltshöchstbetrag</b> (§ 33a EStG) entsprechend der Anhebung des Grundfreibetrags	9.168 Euro	240 Euro	9.408 Euro

Quelle DGB

- **Beitrag zur Arbeitslosenversicherung**

Der Beitrag zur Arbeitslosenversicherung sinkt von 2,5 % auf 2,4 %. Dies gilt allerdings (zunächst) nur bis zum 31. Dezember 2022.

- **Betriebsrente**

Für die Einkünfte aus einer Betriebsrente müssen Arbeitnehmer\*innen Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung bezahlen.

Nach der bisher geltenden Regelung gab es eine Freigrenze von 155,75 €. Wenn eine Betriebsrente diese Freigrenze überstieg, zog die Krankenkasse Beiträge auf der Basis des gesamten Betrags der Rente ein.

Ab 2020 gibt es statt der Freigrenze einen Freibetrag in Höhe von 159,25 € Ist die Betriebsrente höher, fallen nur Beiträge für den überschießenden Teil der Rente an.

- **Ehrenamtspauschale**

Für diejenigen, die sich ehrenamtlich engagieren, gilt 2020 eine höhere Steuerpauschale. Übungsleiter - etwa ehrenamtliche Fußballtrainer im Verein - können dann 3.000 statt 2.400 Euro pro Jahr steuerlich geltend machen. Für andere Ehrenamtliche wie Kassenwarte oder Schriftführer in Vereinen sind 840 statt 720 Euro pro Jahr steuerfrei. Dies gilt für Aufwendungen im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit (beispielsweise Fahrtkosten).

**Tarifänderungen 2019/2020 ( Auszüge)**

- **Erhöhung der Entgelte zum 01.01.2020**

**Entgelttabelle für die Entgeltgruppen 1 bis 15**  
- gültig vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 -

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
<b>15</b>	4.794,35	5.180,59	5.371,94	6.051,57	6.566,22	6.763,20
<b>14</b>	4.340,78	4.692,32	4.962,86	5.371,94	5.998,76	6.178,72
<b>13</b>	4.002,26	4.329,43	4.560,37	5.009,04	5.629,26	5.798,14
<b>12</b>	3.607,11	3.880,76	4.421,81	4.896,88	5.510,50	5.675,81
<b>11</b>	3.490,32	3.742,20	4.012,72	4.421,81	5.015,65	5.166,12
<b>10</b>	3.367,04	3.612,23	3.880,76	4.151,27	4.665,96	4.805,94
<b>9b</b>	2.997,21	3.227,32	3.374,65	3.781,78	4.124,89	4.248,65
<b>9a</b>	2.997,21	3.227,32	3.276,44	3.374,65	3.781,78	3.895,24
<b>8</b>	2.815,53	3.037,04	3.159,79	3.276,44	3.405,35	3.485,15
<b>7</b>	2.646,84	2.862,50	3.024,75	3.147,52	3.245,75	3.331,67
<b>6</b>	2.601,42	2.814,88	2.933,94	3.055,46	3.135,24	3.221,18
<b>5</b>	2.497,60	2.707,73	2.826,79	2.939,89	3.030,89	3.092,28
<b>4</b>	2.382,59	2.594,64	2.743,45	2.826,79	2.910,14	2.963,70
<b>3</b>	2.351,55	2.558,91	2.618,44	2.713,68	2.791,07	2.856,55
<b>2</b>	2.190,12	2.386,27	2.445,81	2.505,33	2.642,24	2.785,13
<b>1</b>	Je 4 Jahre	1.987,44	2.017,18	2.052,90	2.088,63	2.177,92

### **Änderungstarifvertrag Nr. 7 zum PKW-Fahrer-TV-L**

- Erhöhung des Pauschalentgelts in drei Stufen

### **Änderungstarifvertrag Nr. 9 zum TVA-L BBiG**

- Erhöhung der Ausbildungsentgelte in zwei Stufen

2. Stufe ab ab 1. Januar 2020:

im ersten Ausbildungsjahr 1.036,82 Euro,

im zweiten Ausbildungsjahr 1.090,96 Euro,

im dritten Ausbildungsjahr 1.140,61 Euro,

im vierten Ausbildungsjahr 1.209,51 Euro

- Erhöhung des Urlaubsanspruchs auf 30 Tage, Rückwirkend 01.01.2019

### **Änderungstarifvertrag Nr. 11 zum TV-L ( für das Jahr 2019 bzw. 2020)**

- Erhöhung der Garantiebeträge bei Höhergruppierung
- Veränderung der Jahressonderzahlung
- Erhöhung der Entgelte in drei Stufen( 2019/2020/2021)
- Einführung der EG 9a / EG 9b; Abschaffung der sog. "kleinen" EG 9 mit verlängerten Stufenlaufzeiten
- Verbesserungen der Eingruppierung im Sozial- und Erziehungsdienst, Teilbereichen der Justiz, **IT-Berufen, im Archiv- und Bibliotheksdienst**, Beschäftigte in der Forstverwaltung, **Teilbereiche für Techniker\*innen, ab 01.01.2020 bzw. ab 01.01.2021**

### **Änderungstarifvertrag Nr. 10 zum TVÜ-Länder**

- Überleitung aus der bisherigen EG 9 in die EG 9a und 9b (vsl. ohne Antragsstellung)
- **Antragsfrist bis zum 31.12.2020 und Überleitung der Beschäftigten, für die sich ab 01.01.2020 Verbesserungen in der Eingruppierung aus der Entgeltordnung ergibt / ergeben können.**